

Zahl: A 02/01/1999.001/057

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G
des
Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland
ab 14. Juli 2010

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in der Sitzung vom 13.07.2010 gemäß § 10 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990 idF Nr. 75/1999, nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

I. EINZELMITGLIEDER

1. Berufungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (wenn nicht I.3 zutrifft) und dem Kraftfahrzeuggesetz (wenn nicht I.4 oder I.10 zutrifft) und in Strafsachen nach § 30 Abs. 1 Z. 4 iVm § 14 und § 16 Abs. 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz - Luft, den Tiertransportgesetzen, der Eisenbahnkreuzungsverordnung, dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, dem Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Kurzparkzonengebühren- und dem Containersicherheitsgesetz, samt Durchführungsverordnungen, wenn in Strafsachen der Name des Beschuldigten, im Falle von Administrativverfahren der Name des Antragstellers im erstinstanzlichen Verfahren:

mit den Buchstaben **A bis F und W bis Z** beginnt:

Einzelmitglied:	Mag. Eveline Obrist
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik
Zweiter Vertreter:	Dr. Alexander Schwarz

mit den Buchstaben **G bis J und N bis R** beginnt:

Einzelmitglied:	Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik
Erster Vertreter:	Dr. Alexander Schwarz
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

mit dem Buchstaben **K und L** beginnt:

Einzelmitglied:	Dr. Alexander Schwarz
Erster Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter:	Dr. Thomas Giefing

mit den Buchstaben **M, S bis V** beginnt:

Einzelmitglied:	Mag. Elisabeth Bauer
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Eveline Obrist

2. Maßnahmenbeschwerden gemäß § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG und sonstige Beschwerden in allen Verwaltungsmaterien (außer nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz; nach dem Sicherheitspolizeigesetz nur, wenn keine Verletzung von Bestimmungen in Vollziehung der vorgenannten Gesetze geltend gemacht wird [siehe I.7] und außer betreffend § 5b Straßenverkehrsordnung 1960 [siehe I.3]); Berufungen in Strafsachen nach der Gewerbeordnung 1994, dem Tabakgesetz, Maß- und Eichgesetz, Kanalanschluss-, Kehr- und dem Camping- und Mobilheimplatzgesetz, dem Burgenländischen Straßengesetz 2005, dem Jagd- und Fischereigesetz; Angelegenheiten nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, der Straf- und Verwaltungsvollstreckung und nach den in I. nicht ausdrücklich angeführten Rechtsvorschriften:

Einzelmitglied:	Mag. Manfred Grauszer
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Dr. Alexander Schwarz

3. Berufungen nach dem Führerscheingesetz und in Strafsachen nach § 99 Abs. 1, 1a und 1b sowie Maßnahmenbeschwerden nach § 5b StVO 1960:

Einzelmitglied:	Mag. Eveline Obrist
Erster Vertreter:	Dr. Alexander Schwarz
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

4. Berufungen in Strafsachen nach § 103 Abs. 2 KFG:

Einzelmitglied:	Dr. Alexander Schwarz
Erster Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

5. Anträge nach dem Bgld. Vergabe-Nachprüfungsgesetz und dem Bgld. Vergaberechtsschutzgesetz:

Einzelmitglied:

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Dr. Thomas Giefing

Mag. Eveline Obrist

Dr. Alexander Schwarz

6. Angelegenheiten nach der Gewerbeordnung 1994 (außer Strafsachen [siehe I.2]) dem Güterbeförderungs- und dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1995 sowie dem Kraftfahrlinien- und dem ASOR-Durchführungsgesetz und der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, nach dem Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II – Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz des Bundes; dem Mineralrohstoff-, Rohrleitungs-, Elektrizitätswesen-, Gaswirtschafts- und dem Gasgesetz; dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, dem Strahlenschutz- und dem Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz; dem Ziviltechniker- und Ingenieurgesetz, der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und nach anderen Berufsordnungen, dem Universitäts- und dem Studiengesetz; dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz; dem Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-, Hebammen- und dem MTD-Gesetz; Berufungen nach dem GGBG/ADR; dem Bgld. Naturschutz- - und Landschaftspflegegesetz, dem Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel, dem Artenhandelsgesetz und dem Gesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommen

Einzelmitglied:

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Elisabeth Bauer

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

7. Angelegenheiten nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz 2005, Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und dem Burgenländischen Landesbetreuungs-gesetz sowie Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, wenn eine Verletzung von Bestimmungen in Vollziehung der vorgenannten Gesetze geltend gemacht wird; Berufungen nach dem Staatsbürgerschafts-, Abzeichen-, Wappen-, Melde-, Sicherheitspolizei-, Polizeibefugnis-, Entschädigungs-, Militärbefugnis-, Vereins-, Versammlungs-, Waffen-, Waffengebrauchs-, Medien-, Pyrotechnik-, Schieß- und Sprengmittel-, Landes-Polizeistraf-, Pornographie-, Geschlechtskrankheiten-, Sperrgebiets-, Wehr-, Zivildienst-, Pass-, Grenzkontroll-, Veranstaltungs-, Glücksspiel- und Jugendschutzgesetz; dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen; dem Suchtmittelgesetz, den Datenschutzgesetzen des Bundes und des Burgenlandes, dem Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz sowie gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen nach dem AVG:

Einzelmitglied: **Dr. Alexander Schwarz**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Dr. Thomas Giefing

8. Berufungen nach dem Wein-, Weinbau-, Bodenschutz-, Feldschutz- und dem Pflanzenschutzmittelgesetz, den Pflanzenschutzgesetzen des Bundes und Burgenlands, dem Forstgesetz, dem Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen und dem Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken; dem Getränkeabgabe-, Kommunalsteuergesetz und sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften; dem UWG 1984, dem Produktssicherheits-, Vermarktungsnormen-, Preis-, Marktordnungs-, Viehwirtschafts-, Schulpflicht-, Mietrechts- und Fernmelde-, Bankwesen-, Fleischuntersuchungs- und dem Lebensmittelgesetz, dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie dem Bundesgesetz über das In-Verkehrbringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind; dem Bundesstatistikgesetz und dem Handelsstatistischen Gesetz sowie anderen Statistikgesetzen; dem Denkmalschutzgesetz, dem E-Commerce-Gesetz, den Abfallwirtschaftsgesetzen und dem Altlastensanierungsgesetz

Einzelmitglied: **Dr. Thomas Giefing**
Erster Vertreter: Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik
Zweiter Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer

9. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz, der Bgld. Landarbeitsordnung 1997, dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungs-, Bäckereiarbeiter-, Heimarbeiter-, Mutterschutz-, ArbeitnehmerInnenschutz-, Arbeitsinspektions-, Arbeitsruhe- und Arbeitszeitgesetz, nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85, (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006 iVm dem Kraftfahrgesetz und dem Arbeitszeitgesetz, dem Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz, dem Insolvenz - Entgeltsicherungs-, Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie nach sonstigen arbeits-, arbeitszeit-, arbeitnehmerschutz-, sozialrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (wenn nicht Punkt 1.10. zutrifft); Bgld. Kindergarten-, Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, Elternunterhalts-Gesetz; Biozid-, Gentechnik-, Tierseuchen-, Tiergesundheits-, Tierschutz-, Tierzucht-, Tiermehl-, Tiermaterialien-, Tierarzneimittelkontroll-, IBR/IPV-, Rinderleukose-, Düngemittel-, Saatgut-, Bgld. Gentechnik-Vorsorge-, Epidemie- und dem Tuberkulosegesetz; dem Chemikaliengesetz, dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien, Immissionsschutzgesetz-Luft (wenn nicht I.1. zutrifft), dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, dem Bundes-Luftreinhaltegesetz, dem Emissionszertifikatengesetz; dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz, dem Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz und dem Bgld. Baugesetz 1997

Einzelmitglied: **Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik**
Erster Vertreter: Mag. Elisabeth Bauer
Zweiter Vertreter: Dr. Alexander Schwarz

10. Berufungen nach dem Ausländerbeschäftigungs-, Arbeitskräfteüberlassungs- und Dienstleistungsscheckgesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

10.1. wenn die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See oder Oberpullendorf belangte Behörde ist :

Einzelmitglied:	Dr. Thomas Giefing
Erster Vertreter:	Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

10.2. wenn eine andere Bezirksverwaltungsbehörde belangte Behörde ist:

Einzelmitglied:	Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

11. Berufungen nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007

Einzelmitglied:	Mag. Eveline Obrist
Erster Vertreter:	Dr. Thomas Giefing
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

12. Berufungen nach dem Apothekengesetz

Einzelmitglied:	Dr. Alexander Schwarz
Erster Vertreter:	Mag. Eveline Obrist
Zweiter Vertreter:	Mag. Elisabeth Bauer

II. KAMMERN

Erste Kammer:

Zuständig für Kammerangelegenheiten nach den in den Punkten **I.1, 3 und 4** genannten Verwaltungsmaterien:

Kammervorsitz:

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Berichterstatter:

Vertreter:

Mitglied:

Vertreter:

Mag. Eveline Obrist

Dr. Thomas Giefing

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Mag. Elisabeth Bauer

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Zweite Kammer:

Zuständig für Kammerangelegenheiten nach den in Punkt **I.2** genannten Verwaltungsmaterien:

Kammervorsitz :

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Berichterstatter :

Vertreter:

Weiteres Mitglied:

Vertreter:

Mag. Manfred Grauszer

Dr. Thomas Giefing

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Thomas Giefing

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Dr. Alexander Schwarz

Mag. Elisabeth Bauer

Dritte Kammer:

Zuständig für Kammerangelegenheiten nach den in Punkt **I.5** genannten Verwaltungsmaterien (Vergabenachprüfung):

Kammervorsitz:

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Berichterstatter:

Vertreter:

Weiteres Mitglied:

Vertreter:

Mag. Eveline Obrist

Dr. Thomas Giefing

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Thomas Giefing

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Vierte Kammer:

Zuständig für Kammerangelegenheiten nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007:

Kammervorsitz :

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter

Berichterstatter

Vertreter:

Weiteres Mitglied:

Vertreter:

Mag. Eveline Obrist

Dr. Thomas Giefing

Mag. Elisabeth Bauer

Dr. Thomas Giefing

Mag. Elisabeth Bauer

Mag. Elisabeth Bauer

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Fünfte Kammer:

Zuständig für Kammerangelegenheiten nach der in Punkt **I.12.** (Apothekengesetz) genannten Verwaltungsmaterie:

Kammervorsitz :

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Berichterstatter :

Vertreter:

Mitglied:

Vertreter:

Mag. Eveline Obrist

Mag. Manfred Grauszer

Dr. Alexander Schwarz

Dr. Alexander Schwarz

Mag. Elisabeth Bauer

Mag. Elisabeth Bauer

Dr. Ruth Zechmeister-Stehlik

Sechste Kammer:

Zuständig für alle anderen Kammerangelegenheiten nach den Punkten **I. 6 bis 10:**

Kammervorsitz:

Erster Vertreter:

Zweiter Vertreter:

Mag. Manfred Grauszer

Dr. Thomas Giefing

Mag. Eveline Obrist

Berichterstatter: das in den Punkten **I. 6 bis 10** jeweils genannte Einzelmitglied

Weiteres Mitglied: der in den Punkten **I. 6 bis 10** jeweils genannte erste Vertreter des Einzelmitgliedes

Der in den Punkten **I.6 bis 10** jeweils genannte zweite Vertreter vertritt erforderlichenfalls den Berichterstatter oder das weitere Mitglied. Die übrigen Mitglieder sind in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge als Ersatz für den zweiten Vertreter im vorgenannten Sinn heranzuziehen.

III. ALLGEMEINES

1. Die Zuständigkeitsverteilung gilt auch für Angelegenheiten, die in Durchführungsverordnungen zu den jeweiligen Materiengesetzen geregelt sind.
2. Richtet sich die Zuständigkeit einer Rechtssache nach dem Namen des Beschwerdeführers, Beschuldigten oder Antragstellers, so ist bei physischen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgeblich. Vorworte oder Vorsilben, die auf ein Abstammungs- oder Herkunftsverhältnis hinweisen, gleichgültig welcher Sprache diese auch sein mögen, bleiben außer Betracht. Ist der Beschwerdeführer oder Antragsteller keine physische Person, so richtet sich die nach dem Namen geregelte Zuständigkeit nach der Bezeichnung (allenfalls Gesamtbezeichnung) oder dem Firmenwortlaut. Enthalten diese Bezeichnung oder der Firmenwortlaut den Namen von physischen Personen, so ist entsprechend dem ersten Satz vom erstgenannten Familiennamen auszugehen.
3. Werden in einem Bescheid mehrere Strafen ausgesprochen, die teils in die Zuständigkeit einer Kammer, teils in die eines Einzelmitgliedes fallen, sind auch die in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallenden Rechtssachen dem Berichterstatler des Kammerverfahrens als Einzelmitglied zuzuteilen, sofern die Materie in seinen sachlichen Zuständigkeitsbereich fällt.
4. Für Verfahrensangelegenheiten (einschließlich Kosten, Barauslagen und Verwaltungsabgaben) und sowie für Angelegenheiten des Auskunftspflichtgesetzes gilt die in der Hauptsache bestehende Zuständigkeit. Diese Regelung ist auch für Verfahrensangelegenheiten und Verfahrenshilfeangelegenheiten vor dem Verwaltungssenat anzuwenden. Ist über eine Berufung gegen einen Bescheid nach dem ersten Satz zu entscheiden, der auf einen Strafbescheid gründet, in dem mehrere Strafen nach verschiedenen Verwaltungsmaterien ausgesprochen wurden, so ist zur Entscheidung jenes Einzelmitglied zuständig, das nach dieser Geschäftsverteilung für die im Strafbescheid erstgenannte Verwaltungsmaterie zuständig ist.
5. Anträge wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sind von jener Kammer bzw. jenem Einzelmitglied zu behandeln, der bzw. dem die Entscheidung im Falle einer Berufung zukäme.
6. Anträge gemäß §§ 30 Abs. 3 und 52a VStG und gemäß § 68 Abs. 3 AVG sowie Verfügungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind jenem Einzelmitglied oder jener Kammer zuzuteilen, bei dem bzw. der die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungssenats anhängig war. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit, wenn aufgrund einer Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts ein Ersatzbescheid zu erlassen ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein danach zur Entscheidung berufenes Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Verwaltungssenats angehört oder die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kammer und Einzelmitglied gesetzlich geändert wurde, in solchen Fällen ist diese Geschäftsverteilung maßgebend.
7. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch die in den Abschnitten I. und II. angeführten Ersatzmitglieder vertreten. Wenn in einer Kammer ein Ersatzmitglied als Vertreter herangezogen wird, das in derselben Kammer auch als Mitglied eingeteilt ist,

so rückt in diese Funktion das dafür eingeteilte Ersatzmitglied nach. Ist die Reihe der dort namentlich angeführten Ersatzmitglieder erschöpft, treten die nicht als Vertreter angeführten Mitglieder in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge mit der Maßgabe in die Vertretung ein, dass Präsident Mag. Manfred Grauszer als Letzter in der Reihe anzusehen ist.

8.1. Die am 13.07.2010 anhängigen und nach I.1. der bisherigen Geschäftsverteilung Herrn Dr. Thomas Giefing als Einzelmitglied zugewiesenen Strafsachen werden auf Frau Mag. Elisabeth Bauer übertragen, sofern noch keine mündliche Verhandlung ausgeschrieben wurde oder stattgefunden hat.

8.2 Die übrigen auf Grund der bisherigen Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechts-sachen verbleiben beim jeweiligen Einzelmitglied oder bei der jeweiligen Kammer.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsverteilung tritt mit 14. Juli 2010 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:

Mag. G r a u s z e r